



## Flughafen Zürich

### Gesuch um Änderung der Plangenehmigung vom 6. Juni 2014 für ökologische Ersatzmassnahmen im Gebiet «Hundig» bzw. «Burenwiesen», Gemeinde Glattfelden

---

Gesuchstellerin:	Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
Bauherrschaft:	Flughafen Zürich AG und Amt für Landschaft und Naturschutz, 8090 Zürich
Gegenstand Plan- genehmigungsgesuch:	Mit dem vorliegenden Gesuch beantragt die Bauherr- schaft folgende Änderungen am genehmigten Projekt: – Anpassung und Etappierung des Kanalsystems für die vorgesehenen Wässerwiesen; – neue Wasserentnahmestelle für die Bewässerungs- kanäle, bei der Schwelle km 30,288; – Erstellung eines zusätzlichen Rückgabebauwerks für das Bewässerungswasser in die Glatt aufgrund der Etappierung des Kanalsystems; und – Erstellung einer Trockenwiese von 0,51 ha gemäss Gesamtkonzept auf der Parzelle Nr. 4704 nach Vor- liegen der Zustimmung des Grundeigentümers.  Standort: Gebiet «Hundig» bzw. «Burenwiesen», Gemeinde Glattfelden.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 37–37h des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie den Best- immungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
Anhörung:	Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hört den Kan- ton Zürich sowie die Bundesstellen direkt an.
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 29. August bis zum 27. September 2016 an folgenden Stellen zu den ordentli- chen Bürozeiten eingesehen werden: – Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich; – weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kan- tonalen Publikationsorganen.

Einsprachen: Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jeder-  
mann betroffen ist, kann während der Auflagefrist  
Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und  
begründet einzureichen beim:  
Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und  
Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise:

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelein-  
sprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die  
Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf.  
Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung  
(Art. 11a Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über  
das Verwaltungsverfahren, Verwaltungsverfahren-  
gesetz, VwVG, SR 172.021).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige  
Plangenehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 37f  
Abs. 1 LFG).

23. August 2016

Bundesamt für Zivilluftfahrt